

No 41) 1) Ø ch Jean an ALZ, RL 22, RL 352. K.
CC. Ut, Lin, Hk + mich
2) K. Urigt z.u.V. für Anlässe Tabelle
04. März 2016
31 Hm

Regionaler Planungsverband LEIPZIG-WESTSACHSEN
Verbandsvorsitzender Landrat Graichen | Stauffenbergstr. 4 | 04552 Borna

Sächsisches Staatsministerium für Kultus
Abteilungsleiter, Herrn Wilfried Kühner

Borna, 29.02.2016

Carolaplatz 1
01097 Dresden

Der Verbandsvorsitzende

Landrat Henry Graichen
E-Mail: henry.graichen@lk-l.de
Telefon/Fax: (0 34 33) 2 41 10 01/29



3-6400.401395/27
2520 116E

Gesetz zur Weiterentwicklung des Schulwesens im Freistaat Sachsen

hier: Anhörung

Ihr Schreiben vom 19.01.2016 (Az.: 31-6400.40/378/241)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o. g. Schreiben übergaben Sie dem Regionalen Planungsverband Leipzig-West Sachsen den o. g. Gesetzentwurf mit der Gelegenheit zur Stellungnahme, wofür wir uns bedanken. Grundlage für diese Stellungnahme sind

- der Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 (LEP 2013), verbindlich seit 31.08.2013,
- der Regionalplan Westsachsen 2008, verbindlich seit 25.07.2008, und
- der Regionalplan Leipzig-West Sachsen 2017, Entwurf für das Verfahren nach § 6 Abs. 1 SächsLPIG.

Nachfolgend erhalten Sie unsere Einschätzung zu ausgewählten und für das Wirken des Regionalen Planungsverbandes relevanten Änderungen.

Der Gesetzentwurf wird, soweit er sich auf das Moratorium für Schulstandorte im ländlichen Raum bezieht, begrüßt und unterstützt. Die Einbeziehung der Regionalen Planungsverbände in das Procedere zur Aufstellung eines Teilplans für berufsbildende Schulen im Zuge der Schulnetzplanung wird hingegen aus gesetzessystematischen und Kompetenzgründen kritisch gesehen. Um die Berücksichtigung der nachfolgenden Einzelhinweise wird gebeten.

Hinweise

§ 4b – Schulstandorte im ländlichen Raum

Mit dem § 4b SächsSchulG sollen die Beschlüsse des Sächsischen Landtages zum Moratorium für Mittelschulen im ländlichen Raum auf eine dauerhafte schulgesetzliche Grundlage gestellt werden. Die Sicherung von Schulstandorten im ländlichen Raum, die die geforderten Schülerzahlen bzw. die Mindestzügigkeit nicht erreichen, wird aus der Sicht des Regionalen Planungsverbandes begrüßt, weil damit Planungssicherheit für alle Beteiligten erreicht werden kann.

§ 23a – Schulnetzplanung

Wie bislang stellen die Landkreise und Kreisfreien Städte nach § 23a Absatz 1 SächsSchulG Schulnetzpläne für ihre räumlichen Verantwortungsbereiche auf. Gemäß Satz 4 SächsSchulG sind dabei die

Verbandsvorsitzender
Landrat Henry Graichen
Landratsamt Leipzig, Stauffenbergstr. 4, 04552 Borna
Telefon/Fax: (0 34 33) 2 41 10 01/29
E-Mail: henry.graichen@lk-l.de

Verbandsverwaltung
Leiter Prof. Dr. Andreas Berkner
Regionale Planungsstelle, Bautzner Str. 67, 04347 Leipzig
Telefon: (03 41) 33 74 16 11
E-Mail: berkner@rpv-west Sachsen.de

Service
Anschrift: Regionale Planungsstelle, Bautzner Str. 67, 04347 Leipzig
Homepage: <http://www.rpv-west Sachsen.de>
Telefon/Fax: (03 41) 33 74 16 10/33
E-Mail: wichert@rpv-west Sachsen.de

Bankverbindung: Sparkasse Muldentale

IBAN DE10 8605 0200 1010 0301 63

BIC SOLADES1GRM

Kto.-Nr. 1 010 030 163

BLZ 860 502 00

Ziele der Raumordnung und der Landesplanung zu beachten, was aus der Sicht der Regionalplanung ausdrücklich unterstützt wird.

Neu ist der Teilplan für die berufsbildenden Schulen, der im Einvernehmen mit dem Regionalen Planungsverband aufzustellen wäre, dem der jeweilige Träger der Schulnetzplanung angehört. Der zuständige Träger der Regionalplanung könnte das Einvernehmen nur versagen, wenn im Schulgesetz festgeschriebene Parameter im Teilplan nicht eingehalten sind. Er prüft dabei auch, ob die Ziele der Raumordnung und Landesplanung nach Absatz 1 Satz 4 SächsSchulG beachtet worden sind und stimmt sich mit den benachbarten Trägern der Schulnetzplanung im Verbandsgebiet ab.

Sowohl die Beachtung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung nach Absatz 1 Satz 4 SächsSchulG als auch die Abstimmung mit den benachbarten Trägern der Schulnetzplanung nach Absatz 3 Satz 2 SächsSchulG sind bereits schulgesetzlich geregelt.

Die Schulnetzpläne bedürfen nach Absatz 6 SächsSchulG der Genehmigung durch die oberste Schulaufsichtsbehörde. Diese überprüft die Rechtmäßigkeit und Vereinbarkeit der Pläne mit den schulgesetzlichen und schulfachlichen sowie den aus dem Staatshaushaltsplan sich ergebenden Maßnahmen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Schulnetzplanung mit den in den Absätzen 1 bis 4 genannten Anforderungen nicht übereinstimmt. Davon ausgehend ist aus unserer Sicht das Erfordernis für einen zwischengeschalteten Prüfbedarf durch die Regionalen Planungsverbände nicht erkennbar.

Die Beachtungspflicht für Ziele der Raumordnung und Landesplanung nach Absatz 1 Satz 4 gilt für die Netzplanung aller Schularten. Daher ist es systematisch nicht nachvollziehbar, weshalb für berufsbildende Schulen Sonderregelungen gelten sollen. Zudem verfügen die Träger der Regionalplanung mit ihren Verbandsverwaltungen über keinen schulspezifischen Sachverstand. Sofern davon auszugehen ist, dass die Einhaltung landes- und regionalplanerischer Ziele im Rahmen der Schulnetzplanung ein Problemfeld darstellt, wofür es in unserem Verbandsgebiet bislang keine Anhaltspunkte gibt, wäre die generelle Einbeziehung der Regionalen Planungsverbände in die Schulnetzplanung zu prüfen, nicht jedoch speziell und ausschließlich für den Teilplan für die berufsbildenden Schulen.

In Anbetracht der von der obersten Schulaufsichtsbehörde bereits festgelegten Fachklassenstandorte mit Einzugsbereichen und der demografischen Entwicklung im ländlichen Raum sollte auch die Schulnetzplanung für die berufsbildenden Schulen künftig auf Landesebene erarbeitet werden, um die Schulstandorte im ländlichen Raum langfristig zu sichern.

Die Stellungnahme wurde in der Sitzung des Planungsausschusses vom 25.02.2016 vorgestellt, erörtert und einstimmig beschlossen. Ansonsten wird auf die Ihnen vorliegende Stellungnahme des Sächsischen Landkreistages zum Gesetzentwurf verwiesen.

Für Rückfragen auf Arbeitsebene steht Ihnen Herr Prof. Dr. Berkner als Leiter unserer Regionalen Planungsstelle (Tel.: 0341-33-74-16-11, E-Mail: berkner@rpv-westsachsen.de) bei Bedarf zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Henry Graichen
Verbandsvorsitzender